

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1991/6/25 5Ob71/91,  
8Ob567/93, 5Ob178/18i, 5Ob47/19a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1991

## Norm

MRG §16 Abs1

MRG §19 Abs1

## Rechtssatz

Das Gesetz nennt den Gegenstand des Unternehmens, der im Geschäftslokal betrieben wird oder betrieben werden soll, nicht als eine für die Ermittlung des angemessenen Mietzinses maßgebende eigene Komponente. Der Unternehmensgegenstand ist aber in jedem der im Gesetz aufgezählten Kriterien insofern enthalten, als der konkrete Unternehmensgegenstand ganz bestimmte Anforderungen an die Größe, Art, Beschaffenheit, Lage, den Ausstattungszustand und Erhaltungszustand des Geschäftslokales stellt. Dies führt schon für den nach dem Bewertungskriterium "Lage" erzielbaren Mietzins zu unterschiedlichen Beträgen, weil der Mietzins umso höher sein wird, für je mehr und vor allem ertragsreiche Branchen das betreffende Lokal geeignet ist.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 71/91  
Entscheidungstext OGH 25.06.1991 5 Ob 71/91  
Veröff: WoBl 1991,253
- 8 Ob 567/93  
Entscheidungstext OGH 09.09.1993 8 Ob 567/93  
Auch; nur: Das Gesetz nennt den Gegenstand des Unternehmens, der im Geschäftslokal betrieben wird oder betrieben werden soll, nicht als eine für die Ermittlung des angemessenen Mietzinses maßgebende eigene Komponente. (T1)
- 5 Ob 178/18i  
Entscheidungstext OGH 06.11.2018 5 Ob 178/18i  
Auch; nur T1
- 5 Ob 47/19a  
Entscheidungstext OGH 21.05.2019 5 Ob 47/19a  
Auch; nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0069553

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

26.07.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)